



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0052/2020/1

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Rat der Stadt | 27.09.2022 | Entscheidung |

Bebauungsplan Nr. 17, 4. Änderung; Nordstadt I, Lupenraum Nord hier: Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahme des LVR - Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 26.10.2020

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, den Bedenken des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu folgen und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Kosten € | Produkt | Haushaltsjahr |
| Vorgesehen im | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Finanzplan |
| Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

Erläuterung:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland äußert aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken gegen die Planung. Wie der beigefügten archäologischen Bewertung entnommen werden kann, ist insbesondere im südlichen Plangebiet (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) aufgrund der Nähe zur Altstadt von Radevormwald noch mit Besiedelungsspuren des Mittelalters und der Neuzeit zu rechnen, so dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Planung archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden.

Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können - bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit - nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im südlichen Plangebiet (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.

Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege darüber erfolgt ist, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden, und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Stellungnahme des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu folgen und eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) für das südliche Plangebiet (Wohngebiet Rudolfstraße, Kottenstraße) in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen, um eine dort möglicherweise noch vorhandene Bodendenkmalsubstanz bei zukünftigen Erdingriffen angemessen zu berücksichtigen.

Anlage:

Stellungnahme des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 26.10.2020